Gemeinde Friolzheim Enzkreis

Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

vom 18. Dezember 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 unter Bezugnahme auf § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Richtlinien beschlossen:

- 1. Die Gemeinde Friolzheim und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- Die Gemeinde Friolzheim und ihre Amtsträger dürfen dem Geber einen Vorteil für seine Spende (Geschenk, Zuwendung) weder versprechen noch in Aussicht stellen. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstausübung der Gemeinde Friolzheim und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch, wenn die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung etc.) weitergeleitet werden soll.
- 3. Im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Geber und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde bzw. des Amtsträgers nicht hergestellt werden kann. Sämtliche Fachämter der Gemeindeverwaltung sollten im konkreten Fall in dieser Hinsicht vor Annahme der Spende abgefragt werden. Gegenüber dem Gemeinderat sind sämtliche maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber (gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind), beispielsweise eine Lieferbeziehung.
- 4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung obliegt allein dem Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Eine Übertragung auf sonstige Bedienstete der Gemeinde oder andere Amtsträger (Schulleiter, Feuerwehrkommandant, Kindergartenleiterin etc.) ist nicht zulässig. Ergeht an solche Personen ein entsprechendes Angebot, ist der potentielle Spender an den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter zu verweisen.
- 5. Über die tatsächliche Annahme der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, ist insoweit in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Das bedeutet, dass in öffentlicher Sitzung dann zwar Betrag und Zweck der Spende genannt werden, der Name des Spenders jedoch nur in

nichtöffentlicher Sitzung.

6.	Soweit die Entscheidung des Gemeinderates nicht sofort bzw. zeitnah getroffen werden
	kann, ist sie vom Bürgermeister – sofern die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind –
	unter dem "Vorbehalt der späteren Zustimmung des Gemeinderates anzunehmen". Daraus
	folgt, dass eine etwa gewünschte Spendenbescheinigung erst zu diesem Zeitpunkt
	(nachträglich) erteilt werden kann, wenn die Zustimmung des Gemeinderates vorliegt.

- 7. Der vom Geber beabsichtigte Zweck der Spende, der Schenkung oder der ähnlichen Zuwendung ist dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Annahme zu erläutern und im Protokoll zu vermerken.
- 8. Kleinspenden bis zu 100 Euro im Einzelfall können gesammelt und in zusammengefasster Form dem Gemeinderat periodisch mindestens aber einmal im Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 9. Die Gemeinde erstellt j\u00e4hrlich einen Bericht \u00fcber s\u00e4mtliche Spenden, Geschenke und \u00e4hnliche Zuwendungen, in welchem die Geber, die Zuwendungen der H\u00f6he nach und die Zuwendungszecke angegeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbeh\u00f6rde zu \u00fcbersenden.
- 10. Für Sponsoring-Verträge gelten noch folgende Besonderheiten (Anmerkung: für echtes Sponsoring gelten die neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 nicht):
 - Die Auswahl möglicher Sponsoren muss nach objektiven Kriterien erfolgen und darf nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden (wegen Chancengleichheit breite Streuung durch Ansprache potentieller Interessenten). Die Sponsoring-Vereinbarung ist stets in Schriftform abzuschließen und vom Gemeinderat zu beschließen. Ziel und Zweck des Sponsorings sind darin nachvollziehbar darzustellen und Leistung (des Sponsoren) und Gegenleistung (der Gemeinde) sind unmissverständlich zu beschreiben. Es ist ausgeschlossen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erfüllung bestimmter Leistungen macht oder in sonstiger Weise hierauf Einfluss nimmt. Es ist stets zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer aktuellen oder künftigen Maßnahme der betroffenen Verwaltung besteht oder konkret herstellbar ist. Ein entsprechender Hinweis über die in diesem Sinne erfolgte Prüfung ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Die Entscheidungsträger und die Beschäftigten der Verwaltung dürfen keine individuellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhalten.

Friolzheim, den 18.12.2006

Seiß

Bürgermeister